

Gärtner=Zeitung.

Zentralorgan für die Interessen aller im Gartenbau und in der Blumen- und Kranzbinderei tätigen Personen.

Organ des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins (Sitz: Berlin).

Mit illustrierter vierzehntags-Beilage „Gärtnerei-Fachblatt“.

Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins erhalten die Zeitung gratis.

Inserate:
Die 44 mm breite Nonparellezeile 30 Fig.
Alleinige Annahmestelle
Josef Wichterich,
Verlag,
Leipzig, Schillerstr. 7
(Fernsprecher 2101)
und Berlin S. 14,
Kommandantenstr. 34
(Fernspr. Amt IV, 1567).

Erscheint
jeden Sonnabend,
jährlich 52 Nummern.
Preis vierteljährlich
3.90 Mark.
Abonnements durch
alle Postanstalten.

Redaktion und Expedition:
Berlin S. 42, Luisen-Ufer 1.

Eigentümer und Herausgeber
Hauptvorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.
Fernsprecher Amt IV, 3725.

Redaktionsschluß:
Jeden Dienstag Morgen.

Inhaltsübersicht: Der Sieg unsrer Rechtsfrage-Bestrebungen im Unternehmerlager! — Gartenbaukammern, Ausschüsse bei den Landwirtschaftskammern oder Gärtnereikammern auf Grund der R. G. O.? — Höhere Unfallrenten für Garten-, Park- und Friedhofsarbeiter? — Mindestpreise in der Landschaftsgärtnerei. — Wieviel zählt Ihr? — Ein warnendes Exempel! — Bestohlene Gärtnergehilfen. — Kleine Berufsnachrichten: Zur Rechtsfrage; Vierjährige Lehrzeit? — Lage des Arbeitsmarktes. — Lohnbewegungen und Streiks: Berlin, Dresden, Schw.-Gmünd. — Gewerkschaftliches, Genossenschaftliches, Soziales: Der Anschluss des Stukkateurverbandes an den Bauarbeiterverband; Tabakarbeiter-Aussperrung. — Bekanntmachungen. — Allgemeiner Deutscher Gärtnerkalender. — Beilage: Gärtnerei-Fachblatt Nr. 14.

Elne Hauptsache ist jetzt für jedes Mitglied, daß die Beiträge in Ordnung gebracht werden. Der Winter mit seiner Arbeitslosigkeit steht vor der Tür. Wer seine Beiträge nicht in Ordnung hat, geht seiner Unterstützungsrechte verlustig.

Der Sieg unsrer Rechtsfrage-Bestrebungen im Unternehmerlager!

Die Gärtnereiunternehmerverbände haben sich für die Unterstellung des Arbeitsvertrages im Gärtnereiberuf unter die Gewerbeordnung bekehrt! Und nicht bloß das. Gleich eine dahinzielende Eingabe an Bundesrat und Reichstag ist aufgesetzt und abgesandt worden. Diese Nachricht ist kein Scherz, sondern voller Ernst. Nachstehend folgt der Wortlaut dieser Eingabe:

„Eingabe

an den Hohen Reichstag und Bundesrat wegen Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Gärtnerberuf.

Die sehr ergebnis unterzeichneten Vereinigungen gärtnerischer Arbeitgeber und Arbeitnehmer bitten hiermit den Hohen Reichstag, die nachstehenden Abänderungen der Reichsgewerbeordnung beschließen zu wollen:

1. In § 6

a) Absatz 1 hinter „die Fischerei“ einzufügen: „den Gartenbau (feldmäßig betriebener Anbau von Obst und Gemüse)“.

b) Absatz 1 hinter „Auf das Bergwesen“ einzufügen:

„Gärtnerei (Baumschulgärtnerei, Obstgärtnerei, Handelsrehschulen, Obst-, Wein- und Fruchtzucht, Gemüse- und Gemüsegärtnerei, Samenzüchtung, Freilandblumengärtnerei, Blumengärtnerei, Pflanzengärtnerei einschließlich Staudenzüchtung und Rosenschulen usw., Topfpflanzengärtnerei, Schnittblumengärtnerei, Landschaftsgärtnerei, einschließlich Park- und Gartenpflege, Dekorationsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei, Schloß-, Hof-, Guts-, Herrschafts-, Villengärtnerei, Gärtnerei einer politischen oder Kirchengemeinde oder sonstigen öffentlichen Korporation von Vereinen, einer Stiftung, Gärtnerei in Versuchs-, Botanischen und Zoologischen Gärten, in staatlichen oder fiskalischen Besitzungen, Anstalten oder Betrieben, Gärtnerei in Unterrichts-, Erziehungs-, Heil- oder sonstigen Anstalten öffentlichen oder privaten Charakters, Gärtnerei in Theater-, Vergnügungs-

gärten, in Gärten von Gastwirtschaften und dergleichen).“

2. In § 105c

a) als Ziffer 6. einzufügen:

„Auf Arbeiten in Gärtnereien, welche zur Pflege, Erhaltung und Verwertung von Pflanzen und lebenden Pflanzenteilen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten weder an dem vorhergehenden Werktag vorgenommen werden können, noch bis zu dem nächstfolgenden Werktag abschließbar sind, sowie auf Arbeiten mit lebenden Blumen und Pflanzenmaterial zwecks unmittelbarer Verwertung in der dazu gehörenden offenen Verkaufsstelle während der Dauer der Verkaufszeit.“

b) in Absatz 2 die Worte „Ziffer 1—5“ durch „Ziffer 1—6“ zu ersetzen.

c) in Absatz 3 die Worte „Ziffer 3 und 4“ durch „Ziffer 3, 4 und 6“ zu ersetzen.

3. In § 154 Ziffer 4 die Worte: „Auf Gärtnerei“ zu streichen.

4. Als § 154b neu einzufügen:

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 128, 133a bis 133f, 134a, 134b Absatz 1 und 2, 134c, 134d Absatz 1, 134e, 134f, 134g, 139aa, 152, 153 finden auf die Arbeitgeber und Beschäftigten in der Gärtnerei entsprechende Anwendung.

Kleine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und nicht in erheblichem Umfange mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden, und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eignen Haushalt dienen, gelten nicht als Gärtnereien.

Ist die Gärtnerei der Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes, so gilt Absatz 1 für die beschäftigten Gärtner, Gärtnergehilfen und Lehrlinge; für die Arbeiter jedoch nur, wenn sie im Hauptberuf in der Gärtnerei beschäftigt sind.“

Verband der Handelsgärtner Deutschlands.

Max Ziegler, Laubegast-Dresden, Vorsitzender.

F. Johs. Beckmann, Rixdorf, Generalsekretär.

Verband Bayerischer Handelsgärtner.

Heinrich Tölke, Nürnberg, Vorsitzender.

Verein selbständiger Gärtner Württembergs E. V.

Carl Hausmann, Stuttgart, Vorsitzender.

Verein selbständiger Gärtner Badens.

Louis Rappenecker, Freiburg, 1. Vorsitzender.

Verbindung selbständiger Gärtner Hessens.

Ph. Hartmann, Bensheim, Vorsitzender.

Verein der selbständigen Gärtner von Elsaß-Lothringen.

J. A. Becker, Mühlhausen i. Els., Vorsitzender. Freie Fachvereinigung der selbständigen Gärtner der Pfalz.

Fr. Eichling, Kaiserslautern, 1. Vorsitzender.“

Diese an Reichstag und Bundesrat gerichtete Eingabe, die, wie ersichtlich, sowohl die Unterschrift des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands wie auch sämtlicher süddeutschen Handelsgärtnerverbände trägt, verlangt also die grundsätzliche Regelung des gärtnerischen Arbeitsrechts nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung. Sie verlangt es vor allem grundsätzlich und nennt gewisse Stellen in der Gewerbeordnung, wo das ausgedrückt werden soll und gibt auch Wortlaute für die Einschaltung an diesen Stellen an. Und des weiteren führt sie aus, welche Paragraphen angewendet werden sollen.

Da wohl kaum einige Leser d. Ztg. die Gewerbeordnung zur Hand haben werden und deren Paragraphen auch sonst kaum jemand genau gegenwärtig sind, so sei hier erläuternd dieses gesagt. Die vorstehende Eingabe spricht aus: Die Gewerbeordnung soll keine Anwendung finden auf den Gartenbau, soweit dieser sich als feldmäßig betriebener Anbau von Obst und Gemüse darstellt. Auf die Gärtnerei in allen sonstigen Formen, einerlei ob Erwerbsgärtnerei oder nicht (also auch auf die herrschaftlichen, gemeindlichen, staatlichen und sonstigen Gärtnereien) soll die Gewerbeordnung zwar nicht ganz allgemein, sondern insoweit Anwendung finden, als noch ausdrückliche Bestimmungen aufgenommen werden. Als solche Bestimmungen führt die Eingabe diejenigen in den hier nochmals zu nennenden Paragraphen an: §§ 105—128, 133a—133f, 134a, 134b Absatz 1 und 2, 134c, 134d Absatz 1, 134e, 134f, 134g, 139aa, 152, 153.

§ 105 lautet: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.“

§ 105a bis 105i bildet das sogenannte Sonntagsruhegesetz. (Was da die Eingabe in § 105 als Ziffer 6 eingefügt verlangt, ist im Grunde nur eine auf die Gärtnerei bezügliche Erläuterung der Ziffern 3 bis 5; denn die hiernach freizugebenden Sonntagsarbeiten müßten schon bei Anwendung eben der Ziffern 3 bis 5 freigegeben werden.)

§ 106 lautet: „Gewerbetreibenden, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.“

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.“

§§ 107 bis 112 enthalten Bestimmungen über Minderjährige und beziehen sich auf das Arbeitsbuch.

§ 113 enthält die Bestimmungen über das Zeugnis.

§ 114 bezieht sich auf Arbeitsbuch und Zeugnis.

§ 114a handelt von Lohnbüchern und Arbeitszetteln.

§ 115 bis 119b enthalten Vorschriften über die Art der Lohnauszahlung, über die Ansprüche des Arbeitgebers in dieser Hinsicht und über Lohninbehaltungen.

§ 120 handelt vom Besuch der Fortbildungsschulen.

§§ 120a bis 120e sind Vorschriften über Einrichtungen zum Schutze von Leben und Gesundheit und das sittliche Verhalten der Arbeiter im Arbeitsbetriebe.

§ 121: „Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.“

§§ 122—124a regeln die Kündigungsverhältnisse.

§ 124b setzt die Entschädigungsrechte einerseits des Arbeitgebers gegen den Arbeiter, andererseits des Arbeiters gegen den Arbeitgeber, im Falle eines Vertragsbruchs fest.

§ 125 handelt von der Schadensersatzpflicht eines Arbeitgebers, der einen Gehilfen zum Vertragsbruch verleitet oder einen Gehilfen beschäftigt, von dem er weiß, daß dieser noch einem andern Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet ist.

§§ 126—128 behandeln die Lehrlingsverhältnisse.

§§ 133a—133f ordnen die Verhältnisse der gewerblichen Privatangestellten (Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker), werden sich also auf Obergärtner, Geschäftsführer, Gartentechniker im Anstellungsverhältnis, Zeichner und ähnliche beziehen.

§ 134a gibt Vorschriften über den Erlaß von Arbeitsordnungen; § 134b Abs. 1 und 2 über den Inhalt der Arbeitsordnungen; § 134c über deren Rechtsverbindlichkeit. Auch die §§ 134d Abs. 1, 134e, f und g beziehen sich noch auf dieses Gebiet.

§ 139aa: „Auf die Arbeiter in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 121—125 oder, wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126—128 Anwendung.“

(Die für Abschnitt IV in Frage kommenden Betriebe sind solche, „in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.“ Auf die Arbeiter in kleineren Betrieben finden die §§ 121—125 bzw. auf die darin tätigen Lehrlinge die §§ 126—128 schon ohne diese Vorschrift Anwendung.)

§ 152: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.“

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.“

§ 153: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch

Ehrverletzung oder durch Verfälschungserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.“

Das also sind jene Bestimmungen der Gewerbeordnung, die die Eingabe der Unternehmerverbände als auf die Arbeitgeber und die Beschäftigten in der Gärtnerei anwendbar zulassen will bezw. deren Anwendung sie erstrebt. Man muß zugeben: Gegenüber der von dieser Seite sonst eingenommenen Haltung ist das ein großer Ruck nach vorwärts. Schon eine bloße grundsätzliche Stellungnahme für Unterstellung des gärtnerischen Arbeitsrechts unter die Gewerbeordnung hätte Anerkennung verdient und wäre eine gute Förderung unsres schon so lange getätigten Zielstrebens gewesen.

Daß die Unternehmerverbände die nachfolgend [noch zu benennenden Paragraphen auf den Gärtnereiberuf nicht angewendet haben wollen, kann man, wenn man sich deren Inhalt vergegenwärtigt und sich gleichzeitig in die Haut eines Unternehmers versetzt, verstehen. Es sind das nämlich zunächst die Paragraphen im Abschnitt IV, die für Betriebe gelten, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

§ 133g sagt da grundlegend: „Die Bestimmungen der §§ 133h bis 139aa finden Anwendung auf Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.“ Und § 133h bestimmt: „Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, finden die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 134 bis 134h Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.“

(§§ 134a, 134b Absatz 1 und 2, 134c, 134d Absatz 1, 134e, f und g sollen, wie oben angeführt, für die Gärtnerei Geltung bekommen; sie beziehen sich, wie ebenfalls angemerkt, nur auf die Arbeitsordnungen.)

Nicht angewendet soll werden: § 134b Absatz 3, der von einem „ständigen Arbeiterschuß“ spricht, ferner § 134d Absatz 2, der sich ebenfalls auf den Arbeiterschuß bezieht, und § 134h, der ausführt, was ständige Arbeiterschuße sind und wie deren Wahl erfolgt.

§§ 134i, 135, 136, 137, 137a, 138, 138a, 139a enthalten nun den besonderen Arbeiterschutz für Kinder, jugendliche Arbeiter und weibliche Arbeiterinnen; sie beziehen sich in der Hauptsache auf die Festsetzung von täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten, sonstige Regelung der Arbeitszeit (Pausen, Nacharbeit, Vorabende von Sonn- und Festtagen) und Wöchnerinnenschutz.

§ 139b ordnet die Gewerbeaufsicht, d. h. er bestimmt, daß die Arbeiterschutzbestimmungen in den Paragraphen über die Sonntagsruhe, über die Vorrichtungen im Betriebe zum Schutze für Leben und Gesundheit der Arbeiter und über den eben angeführten erweiterten Arbeiterschutz für Kinder, jugendliche und weibliche Arbeiter von den Polizeibehörden und Gewerbeinspektoren zu beaufsichtigen sind.

(§§ 139c bis 139m enthalten Schutzbestimmungen für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und können darum auf die Gärtnerei rein sinngemäß schon keine Anwendung finden. Auch § 140, der von „Gewerblichen Hilfskassen“ spricht, ist ohne Belang. §§ 141—141f sind schon länger gesetzlich außer Kraft gesetzt.)

§ 142 gibt Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden das Recht, ortstatutarische Bestimmungen, hinsichtlich gewisser Gegenstände des Arbeiterschutzes, die das Gesetz ihnen z. B. in der Sonntagsruhe usw. übertragen, mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

§§ 143—151 enthalten die Strafbestimmungen. In Frage für uns kämen da im besonderen solche, die für Verstöße der Arbeitgeber

gegen das Arbeitsvertragsrecht und die Arbeiterschutzbestimmungen festgesetzt sind.

Um nun zusammenzufassen, welche Bestimmungen die Eingabe der Handelsgärtnerverbände auf den Gärtnereiberuf nicht angewendet haben will: In Betrieben mit mindestens zehn Arbeitern keine Arbeiterschuße, keine täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten bezw. Mindestnachtruhe für Kinder, Jugendliche und weibliche Arbeiter, keine Bestimmungen über Arbeitspausen, über Nacharbeit, über täglich frühzeitigeres Aufhören der Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, über früheren Arbeitsschluß aller Arbeiterinnen an Vorabenden von Sonn- und Festtagen, über Wöchnerinnenschutz, über Gewerbeaufsicht durch Polizeibehörden und Gewerbeinspektoren. Und letzten Endes keine Strafbestimmungen für Übertretung jener Paragraphen, die für die Gärtnerei sonst wirklich angewendet werden sollen.

Man kann, wie schon weiter oben bemerkt, die Abneigung der Arbeitgeber hiergegen verstehen. Und wir rechnen es ihnen auch nicht als ein Verbrechen an, daß sie in ihrer Eingabe an die gesetzgebenden Körperschaften diese Abneigung mit zum Ausdruck bringen. Wir verstehen des weiteren auch und rechnen ihnen das gleichfalls nicht als ein Verbrechen an, wenn sie auf der andern Seite für die Strafbestimmungen eintreten, die sich gegen das Vereinigungs- und Streikrecht der Arbeitnehmer richten, nämlich jene in dem durch die eigenartige Rechtsauslegung berüchtigt gewordenen § 153! Dafür sind es ja Arbeitgeber bezw. Unternehmer, die in dieser ihrer Eigenschaft damit sogen. berechnete Interessen, das heißt Unternehmer-Klasseninteressen wahrnehmen. —

Wir dürfen wirklich schon recht erfreut sein, daß unsre Unternehmerverbände — und der V. d. H. D. als führender Verband — nach dem langjährigen Hin- und Herpendeln **jetzt endlich überhaupt den festen Punkt auf dem Boden der Gewerbeordnung gefunden** und daß sie sich mit ihrer jetzigen Eingabe an Reichstag und Bundesrat **auf diesem Boden festgelegt haben**. Erfreut dürfen wir darum sein, weil dieser erreichte Zustand mit einem Schlage einen wichtigen Teil der Widerstände gegen unser Zielstreben in der „Rechtsfrage“ — vielleicht sogar den z. Zt. wichtigsten überhaupt — beseitigt, und damit die grundsätzliche Lösung der Rechtsfrage im Rahmen der Gewerbeordnung in eine greifbarere Nähe rückt. Man darf jetzt hoffen, daß der nächste Reichstag (für den am 12. Januar 1912 die Hauptwahlen stattfinden) in Kürze Gelegenheit erhalten wird, diese Lösung gesetzgeberisch zu bewirken.

Daß die Unternehmerverbände heute die Gewerbeordnung zur Regelung des Arbeitsrechts anerkennen, — sie in diese Zwangslage gebracht zu haben, ist das Verdienst des A. D. G. V., ist der Erfolg der langjährigen, mühevollen und zähen Arbeit des A. D. G. V. auf diesem Gebiete; er — der A. D. G. V. — darf sich dieses mit Recht als einen Sieg buchen, als seinen Sieg, und stolz darf er auf die gegenwärtige Eingabe der Handelsgärtnerverbände an Bundesrat und Reichstag blicken, denn sie ist in dem Rechtsfrage-Kampfe die Kapitulationsunterzeichnung dieser Verbände an unser grundsätzliches Zielstreben.

Gartenbaukammern, Ausschüsse bei den Landwirt- schaftskammern oder Gärtnereikammern auf Grund der R. G. O.?

Die Gärtnereiunternehmerverbände haben sich durch ihre gegenwärtige Eingabe an Bundesrat und Reichstag (vergl. Leitartikel in heutiger Nr.) hinsichtlich des gärtnerischen Arbeitsrechts auf die Gewerbeordnung festgelegt. Das bringt nun auch die ebenfalls schon lange Jahre viel umstrittene Frage einer gesetzlichen Interessenvertretung durch eine sogen. „Kammer“ (oder deren mehrere) wieder in neue Bewegung. Diese Angelegenheit wird durch jenen Ent- und Beschluß ohne weiteres mit in den Vordergrund gerückt, und sie heischt nun eine neue Stellungnahme.

In den letzten Jahren hat vor allem der V. d. H. D. sich angestrengt, landesrechtliche Gartenbaukammern zu erlangen. Das preussische Ministerium hat ihm aber einen ziemlich deutlichen Abwink gegeben und, wie es heißt, ihn auf die Landwirtschaftskammern verwiesen, bei denen etwa die dort teilweise schon vorhandenen Gartenbauausschüsse angeblich geeignet sein könnten, in solcher Richtung erweitert zu werden. Die Hauptleitung des V. d. H. D. wollte diesem Wink erst nicht Folge geben; nachdem aber einige Verbandsgruppen darauf angebissen haben, ist auch hier eine entsprechende Sinnesänderung eingetreten, und man hat nun auch hier schon Schritte in dieser Richtung unternommen. (Handelsblatt f. d. d. G. Nr. 36 u. 44.) Zu gleicher Zeit kommt nun aber die Festlegung der Bestrebungen im Arbeitsrecht auf dem Boden der Gewerbeordnung.

Gesetztechnisch ist es heute durchaus wohl möglich, daß das Arbeitsrecht seine Reglung in in der Reichsgewerbeordnung findet, und daß eine gesetzliche Interessenvertretung gleichwohl nach dem Landesrecht geschaffen werden kann, seien es eigne Gartenbaukammern oder Gärtnereiausschüsse bei den Landwirtschaftskammern. Möglich ist das. Aber ist es denn praktisch und zweckdienlich?

Wenn man seine wirtschaftlichen Interessen durch eine „Kammer“—Einrichtung vertreten wissen will, dann sollte man dazu auch die zweckdienlichste Form auswählen. Der V. d. H. D. hat nun stets betont, daß die Gartenbau- (oder Gärtnerei-) Kammer Zwecken dienen soll, wie eine Landwirtschaftskammer sie niemals oder doch in absehbarer Zeit nicht berücksichtigen wird. Der V. d. H. D. hat im besonderen immer betont, daß auch die Arbeiter in dieser Kammer eine Vertretung haben sollen, und zwar nach Art der Gesellenausschüsse bei den Handwerkskammern. Und er hat weiter auch die Aufgaben der Gartenbau- bzw. Gärtnereikammern in einem gleichen Sinne bezeichnet, wie die Handwerkskammern für die dort angeschlossenen Handwerke haben.

Was läge jetzt wohl näher, als daß man nunmehr auch in der „Kammer-Frage“ endlich einmal auf festem Boden ankert? Ist man damit einverstanden, daß das Arbeitsrecht auf dem Boden der R. G. O. geordnet wird, dann — so sollte man meinen — liegt eigentlich auch kein erkennbarer Grund mehr vor, das Gewerbeamt auf demselben Boden zu ordnen. Das wäre so einfach, daß man sich wundern muß, wie man nicht schon ohne weiteres darauf kommt. Es wäre noch viel einfacher wie die Ordnung des Arbeitsrechts. — In unsern früheren Broschüren*) und andern Veröffentlichungen haben wir diesen Gegenstand schon sehr ausführlich behandelt. Heute sei nur erinnert, daß § 103 der R. G. O. schon jetzt den Spielraum bietet, Gärtnereikammern einzurichten. Dies kann sehr leicht zu einer gesetzlichen Pflicht gemacht werden, wenn dem § 103 etwa hinzugefügt wird: „Als Handwerk im Sinne dieser Bestimmungen ist auch die Gärtnerei zu betrachten; für diese sind bei jeder Handwerkskammer besondere Abteilungen als Gärtnereikammern zu errichten.“ Oder man kann, wenn man den Handwerkskammern durchaus nicht „angegliedert“ werden möchte, auch an anderer Stelle der R. G. O. aussprechen lassen: „Für die Gärtnerei werden besondere Gärtnereikammern errichtet; für

diese gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen über die Handwerkskammern.“

Wir würden unter den jetzt obwaltenden Umständen eine derartige Einschwenkung des V. d. H. D. auch nur als logisch, folgerichtig ansehen.

Allerdings liegt uns, vom Interessensstandpunkt der Arbeitnehmer aus betrachtet, nicht allzuviel daran, wie die „Kammer-Frage“ ihre Lösung findet. Wir sind schon zufrieden, daß bezw. wenn das Arbeitsrecht endlich nach der R. G. O. geregelt wird. Wenn wir trotzdem hier zur Kammer-Frage wieder einmal Stellung nehmen, so deshalb, weil wir diese unter dem Gesichtswinkel allgemeiner Berufsinteressen betrachten. - o. a. -

Höhere Unfallrenten für Garten-, Park- und Friedhofs- arbeiter?

Das in den Gärtnerei- und ähnlichen Betrieben beschäftigte Arbeitspersonal ist in den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften unfallversichert. Nach dem jetzt noch in Geltung befindlichen Gesetz sollten „Gärtner und Gärtnergehilfen“ als Facharbeiter behandelt werden; das heißt, ihre Unfallrenten sollten unter Zugrundelegung des jeweil persönlich erreichten Jahresarbeitsverdienstes berechnet werden. Die Mehrzahl der 48 Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hat aber durch ihre Satzung eine Einengung des Begriffes Facharbeiter vorgenommen, einige soweit, daß sie nur Obergärtnern und Geschäftsführern die Facharbeiter-Eigenschaft zuerkannt und die andern Gärtnergehilfen einfach als landwirtschaftliche Arbeiter behandelt haben. Letzteres hat die Bedeutung, daß die so herabgesetzten Gärtnergehilfen dann ihre Unfallrenten nicht nach ihrem eigenen Arbeitsverdienst berechnet bekommen, sondern einfach den ganz allgemein (bezirklich) festgesetzten Jahresdurchschnittslöhnen landwirtschaftlicher Arbeiter unterworfen werden. Dadurch kommt es vor, daß die Höhe ihrer Unfallrente bedeutend erniedrigt wird, zuweilen gar nur halb soviel beträgt wie sie im andern Falle getragen würde.

Durch Herbeischaffung des einschlägigen Materials und entsprechende Einwirkung auf den Reichstag — was vonseiten des A. D. G. V. erfolgt ist — ist es gelungen, die demnachst in Kraft tretende Reichsversicherungsordnung in diesem Punkte zugunsten der Gärtnergehilfen zu gestalten. Künftig müssen die L. B. G. (Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften) alle Gärtnergehilfen als Facharbeiter behandeln.

Wir müssen nun aber weiter wünschen, daß alles Arbeitspersonal in Gärtnereien, Parks und Friedhöfen nach den gleichen Grundsätzen behandelt wird. Dahinzuhenden Eingaben an den Reichstag (wiederum vom A. D. G. V. ausgehend) ist bedauerlicherweise keine Folge gegeben worden. Der § 923 sagt aber: „Wer außerdem noch als Facharbeiter gilt, hat die Satzung zu bestimmen.“ Die L. B. G. haben also das Recht, den Facharbeiterkreis zu erweitern. Da die L. B. G. nun ihre Satzungen demnächst, auf Grund der neuen Gesetzesbestimmungen, ändern, neu bearbeiten müssen, ist es für uns an der Zeit, daß wir uns in dieser Sache nunmehr an die L. B. G. direkt wenden. Der Hauptvorstand des A. D. G. V. hat beschlossen, diesem Zustande Rechnung zu tragen und hat sich in einer Eingabe an die L. B. G. gewandt, in der gebeten wird, unsre Wünsche bzw. Forderungen in der eben genannten Richtung Folge zu geben. Unsre Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Berlin S. 42, Luisenufer 1,
den 1. November 1911.

Der ergebenst Unterzeichnete nimmt Bezug auf die neuen Bestimmungen der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung, § 915 und folgende, und richtet im Auftrage der Gärtner, Gärtnergehilfen, Garten-, Park- und Friedhofsarbeiter hiermit an die titl. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft das Gesuch:

L. B. G. wolle gelegentlich der bevorstehenden Änderung ihrer Satzungen von dem ihr auf Grund des § 923 zustehenden Rechte, den Kreis der darin genannten Facharbeiter noch zu erweitern, Gebrauch machen und zu den in der Gärtnerei, in Park- und Gartenpflege sowie im Friedhofsbetriebe (§ 917) beschäftigten „Gärtnern und Gärtnergehilfen“ noch hinzufügen:

Garten-, Park- und Friedhofsarbeiter, deren Jahresarbeitsverdienst ein höherer ist als der nach § 936 vorgesehene durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst.

Im Falle der Nichtberücksichtigung dieses Gesuches wolle L. B. G. in den Kreis der Facharbeiter wenigstens mit einbeziehen:

die in den Städten und in städteähnlichen Verhältnissen tätigen Garten-, Park- und Friedhofsarbeiter.

Begründung.

Die große Masse der in der Parkpflege beschäftigten Arbeiter ist in den Parks u. dergl. der Groß- und Mittelstädte beschäftigt und gezwungen, sich auch den dort herrschenden Lebensverhältnissen in Wohnung, Kleidung und Nahrungsmittelbeschaffung anzupassen. Das gleiche ist der Fall mit den Friedhofsarbeitern, die auf Friedhöfen in Groß- und Mittelstädten und in der Nachbarschaft dieser Städte tätig sind. Ebenso mit den Gartenarbeitern in Gärtnereibetrieben, die sich in Städten oder in deren Nachbarschaft befinden.

Diese Lebensbedingungen haben die dort herrschenden Lohnverhältnisse beeinflusst, und es stehen daher in den hier in Frage kommenden Betrieben die Löhne der Garten-, Park- und Friedhofsarbeiter gewöhnlich über den Lohnsätzen der landwirtschaftlichen Arbeiter bzw. über dem Jahresdurchschnittsarbeitsverdienst des § 936.

Werden also diese Arbeiter unfallinvalid, und ihre Rente wird nach den Grundsätzen des § 936 bemessen, so stehen sie sich noch schlechter wie die landwirtschaftlichen Unfallrentner auf entlegenen Dörfern; denn ihre Lebensunterhaltsbedingungen bleiben ja die gleichen (höheren) wie vormem. Außerdem liegt aber auch eine Benachteiligung schon ohnedem vor, wenn ihre höheren Löhne unberücksichtigt bleiben.

Diese von uns vorgetragenen Umstände springen scharf ins Auge, wenn man folgende Zahlen im Bereiche der L. B. G. für die Provinz Brandenburg gegenüberstellt. Der gegenwärtige Jahresarbeitsverdienst eines ständigen Friedhofsarbeiters beträgt zurzeit im Bereiche der Groß-Berliner Friedhöfe 1080 bis 1440 Mk. (monatlich 90 bis 120 Mk.). Da nun nach den Grundsätzen der Unfallversicherung eine Vollrente (bei anerkannter vollständiger Arbeitsunfähigkeit) Zweidrittel des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, so würde diese in den angezogenen Fällen also 720 bis 960 Mk. betragen müssen. Da diese Arbeiter ihre Renten nun aber nicht nach ihrem persönlichen Arbeitsverdienst, sondern nach den landwirtschaftlichen Durchschnittssätzen berechnet bekommen sollen, so stellen sich die Verhältnisse so (siehe nächste Seite oben).

Die sich für die Garten-, Park- und Friedhofsarbeiter ergebende Schädigung wird zwar nicht in allen Landesteilen eben so hoch sein, aber sie dürfte sich wohl in verhältnismäßigen Grenzen halten. —

Es ist uns bekannt, daß an der hier vorgetragenen Angelegenheit auch die Gärtnereiunternehmer interessiert sind. Zum Beweise dafür nun, daß auch auf dieser Seite unser Bestreben Unterstützung findet, führen wir hier zwei Auslassungen an. Am 2. Oktober 1911 fand in Heidelberg eine Vertretersitzung der süddeutschen Gärtnereiunternehmerverbände (nämlich der Verbände für Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Pfalz und Hessen) statt. Hier erklärte der Vertreter des Württembergischen Verbandes, Herr Hausmann-Stuttgart, sein Verband wünsche, „daß als Facharbeiter auch Gartenarbeiter angesehen werden sollen, sobald sie mindestens 2 oder 3 Jahre ununterbrochen in der Gärtnerei tätig sind.“ (Vergleiche das amtliche Verhandlungsprotokoll in der „Süddeutschen Gärtnerzeitung“ Nr. 42, S. 2, 19. Oktober 1911.)

*) Vergl. z. B. die Albrecht'schen Broschüren: 1. Gartenbaukammern? Ein Wort zur Klärung der schwobenden Frage über die gesetzliche Organisation der deutschen Gärtnerei. Berlin 1902. — 2. Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk. Nachtrag zur Schrift: Gartenbaukammern. Berlin 1902. — 3. Zur Frage einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung für das Gärtnereigewerbe. Dritter Beitrag. Berlin 1903.

Der zum Ansatz kommende Jahresarbeitsverdienst beträgt ganz allgemein	Danach die Vollrente	Die Vollrente müßte aber betragen		Die Schädigung beträgt
		a) bei 1080 Mk. Jahresverdienst	b) bei 1440 Mk. Jahresverdienst	
in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg . . . 900 Mk.	600 Mk.	720 Mk.	960 Mk.	120—360 Mk.
„ Spandau 840 „	560 „	720 „	960 „	160—400 „
„ Wilmersdorf 750 „	500 „	720 „	960 „	220—460 „
„ Potsdam 675 „	450 „	720 „	960 „	270—510 „
im Kreise Niederbarnim und zwar in den Orten: Bernau, Oranienburg, Alt-Landsberg, Liebenwalde, Stralau, Rummelsburg, Pankow, Reinickendorf, Weißensee, Hohenschönhausen, Friedrichsfelde, Biesdorf, Dahlwitz, Coepenick, Friedrichshagen, Erkner, Herzfelde, Rüdersdorf, Blumberg, Niederschönhausen, Oberschöneweide, Frz.-Buchholz, Wittenau, Tegel 600 „	400 „	720 „	960 „	320—560 „
im übrigen Teil des Kr. Niederbarnim . . . 540 „	360 „	720 „	960 „	360—600 „
„ Kreise Oberbarnim, Beeskow-Storkow, Ost- und Westhavelland 500 „	333 „	720 „	960 „	383—627 „

Diesen Auslassungen ist nicht widersprochen worden.

In dem Verbandsorgan des „Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands“ (Handelsblatt für den deutschen Gartenbau“ 16. September 1911) wird in einem Leitartikel gesagt: „Nur wäre der Bestimmung nachzukommen, nach der gärtnerisch ungelernete Arbeiter bei der Rentenfestsetzung als landwirtschaftlicher Arbeiter zu behandeln ist. Diese Bestimmung wird übrigens von vielen Betriebsinhabern nicht gutgeheißen, da der hier geltende Normalsatz der Rente zum Leben eines Menschen in der Stadt nicht ausreicht. Wir sollten daher auch unsern ungelerneten Gartenarbeitern dieses Maß sozialer Fürsorge zukommen lassen und sie doch als Facharbeiter anerkennen, umso mehr, als entschädigungspflichtige Unfälle in der Gärtnerei nicht häufig sind.“

Es sei hinzugefügt, daß widersprechende Äußerungen auch zu dieser Auslassung nicht erfolgt sind.

Wir sprechen daher die zuversichtliche Hoffnung aus, die L. B. G. werde der Einsicht Raum geben, daß unsre Darlegungen gerechtfertigt sind und im Sinne unsres Gesuchs beschließen.

Ergebst

Allgemeiner Deutscher Gärtnerverein
(Sitz Berlin)

Der Hauptvorstand. I. A.: Josef Busch.

Mindestpreise in der Landschaftsgärtnerei.

Nummer 43 unserer Zeitung brachte eine kurze Notiz über die am 10. September in Düsseldorf stattgefundene Versammlung der Gartenarchitekten und Landschaftsgärtner Rheinlands, die für sich, um den Anschluß an den Verband der Handelsgärtner Deutschlands zu vollziehen, einen eigenen Spezialausschuß gegründet haben. Da dort als 2. Punkt der Tagesordnung der „Tarif für Landschaftsgärtner“ behandelt wurde, der auch für uns Arbeitnehmer manch Interessantes bietet, ist es wohl angebracht, auch in unserer Zeitung die Hauptsache wiederzugeben. Wir entnehmen deshalb dem Bericht der „Rheinischen Gärtnerbörse“ in Nummer 36 die Einzelheiten. An der Versammlung, die zahlreich besucht war, nahmen teil drei Delegierte der Landschaftsgärtner von Berlin, ebenfalls Gartenarchitekten von Mainz, Mannheim und aus Süddeutschland, der Vorsitzende des Bundes der Baumschulbesitzer Boehm-Oberkassel, der Vorsitzende der Zollkommission desselben Bundes Bertram-Geldern und der Vorsitzende des Rheinischen Provinzialverbandes des V. d. H. D. Arends-Ronsdorf und andere.

Scholl-Monheim hielt ein Referat über „Zwecke und Ziele des Spezialausschusses“. Redner bemerkte, daß ein Anschluß der Gartenarchitekten und Landschaftsgärtner an den Verein deutscher Gartenkünstler sich aus verschiedenen Gründen als nicht ausführbar erwies und daß es sich deshalb empfehle, dem Verbands der Handelsgärtner Deutschlands sich als Spezialausschuß anzugliedern. Der Fehler, daß sich der Gartenarchitekt zu weit

vom Gärtner entferne, werde so einigermaßen wieder gutgemacht.

Der Hauptgrund, der die Gartenarchitekten zu dem vor einem Jahre geschehenen Zusammenschluß veranlaßte, sei die schwer ins Gewicht fallende Privatstätigkeit der städtisch und staatlich angestellten Gartenbeamten. Die Bekämpfung dieser Konkurrenz sei deshalb in Zukunft die Hauptaufgabe des Spezialausschusses. Redner streifte dann noch die Tarifrfrage, über die Stütting-Barmen später eingehend berichtet, und die Frage des Pflanzenersatzes und der Garantie, die dieses Jahr bei der herrschenden Trockenheit besonders belangreich sei.

Zur intensiveren Entwicklung der Tätigkeit solle die Verbreitung des Spezialausschusses über ganz Deutschland angestrebt werden.

Zu Punkt 2: „Tarif für Landschaftsgärtner“ sprach Stütting-Barmen. Er verlas die seinerzeit von der bestellten Tarifkommission festgesetzten Mittelpreise, aus denen wir folgendes entnehmen: Stundenlohn an Obergärtner, Obergehilfen 50—60 Pfg. eventl. 70—80 Pfg., Gehilfen 45—55 Pfg., Arbeiter 40—45 Pfg. Die Zeitberechnungen, die in Rechnung zu setzen, sind wie folgt festgesetzt: Gartentechniker 1,20 Mk., Obergärtner 0,85—1,00 Mk., Gehilfen 70 Pfg., Arbeiter 60 Pfg. per Stunde.

Für Erdarbeiten sei zu berechnen: Lösen und Aufladen, bei Stichboden 60 Pfg., Hausboden 1,20 Mk., Brechboden 1,50—2,00 Mk., Sprengboden 5—8 Mk. per cbm. Beförderung und Entladung, Transport per Schubkarren bei 30 cm 50 Pfg., bis 50 cbm 70 Pfg., bis 100 cbm 85 Pfg., Pferdekarren bis 150 cbm 60 Pfg., bis 200 cbm 80 Pfg., bis 300 cbm 1 Mk., bis 500 cbm 1,50 Mk. per Kubikmeter. Kippkarren 50, 60, 70 Pfg. und 1 Mk. Bei Steigerungen Extraberechnungen per Meter, für Schubkarren 3 Pfg., Kippkarren 1,5—3 Pfg., Pferdekipkarren 1,5 Pfennig, Rigolen 40 cm tief per qm 35 bis 40 Pfennig, 60 cm tief 50—60 Pfennig, bei steinigem Boden 25—50 Prozent Erhöhung. Umgraben bearbeiteten Bodens qm 8—10 Pfg. Planieren 5 Pfg., Düngerausbreiten 10—15 Pfg., Pflanzen von jungen Bäumen ohne Pflanzloch pro Stück 6 Pfg., 100 Stck. 30 Mk., Sträucher 12 Pfg., 100 Stck. 10,30 Mk., Stauden 6 Pfg., 100 Stck. 5 Mk., Ballenpflanzen 1 m hoch 50 Pfg., 2 m hoch 60—70 Pfg., Rasenflächen inkl. Samen und Säen, exkl. Umgraben und Planieren bei 200 qm 25—30 Pfg., bei 400 qm 25 Pfg., bis 600 qm 23 Pfg., bis 800 qm 22 Pfg. und bei mehr 20 Pfg.

Wegearbeiten: Gewöhnliche Gartenwege ohne Befestigungsmaterial 18 Pfg. pro qm. Wegekannten 13 Pfg. pro m. Befestigen, Stampfen, Walzen mit feinem Material 40 Pfg. per qm. Fuß- und Fahrwege: Fußwege mit Schlacke, Lehm und Kies 1,00—1,25 Mk.; mit feiner Asche und Kies 0,90—1,20 Mk. Fahrwege 15—20 cm fest Packlage, 4—7 cm Schotter, 1 1/2—2 1/2 cm Decksand 3,00—3,50 Mk. per qm. 15—20 cm Kleinschlag und Asche 2,50—3,50 Mk. Tennisplätze: Grobe Schlacke, grobe Asche und feiner Sand 1,60 Mk. per qm; Kleinschlag, Asche und Sand 1,75 Mk.; Ziegel, Grob- und Kleinschlag, Asche und Sand 2,50 Mk. Gehölze sind nach den Mindestpreisen des Bundes deutscher Baumschulbesitzer zu berechnen. Besondere Größen und Stärken bedingen auch besondere Preise. Mutterboden exkl. Anfuhr 2,50—3,00 Mk. per cbm. Mistbeeteerde exkl. Anfuhr 12—15 Mk. Komposterde 10—12 Mk. Kuhmist 10—12 Mk.

Pferde- und Torfmist 6—8 Mk. Buxlegen inkl. Material 50 Pfg. per m. Garantie vollständig ausgeschlossen oder nur bis zum Anwachsen wird geleistet, wenn die Pflanzen unter eigener Pflege der Lieferanten stehen. Andernfalls sollen die Preise 10—20 Prozent höher sein.

Boehm bemerkte hierzu, daß die Landschaftler bei den Baumschulartikeln die Preise 25 Prozent erhöhen müßten, ebenfalls bei Garantie 25 Prozent statt 10 Prozent.

Die Aussprache soll eine sehr ausgedehnte gewesen sein, und man war sich der Schwierigkeit der Durchführung wohl bewußt.

Wir haben hier die einzelnen Tarifsätze ausführlich wiedergegeben, ohne irgendwelche kritische Bemerkungen dazu äußern zu wollen. Immerhin geben sie für uns Arbeitnehmer manch wichtige und interessante Fingerzeige, und wir werden sie bei unsern künftigen Unternehmungen mit zu beachten haben. Schleinitz, Cöln a. Rh.

Wieviel zahlt Ihr?

Die wenigstens Menschen wissen, daß ein Pfund Salz nur 4 Pfg. kostete, wenn nicht der Staat 6 Pfg. Steuern darauf gelegt hätte; daß das Pfund Zucker für 15 Pfg. zu kaufen sein würde, wenn nicht der Staat davon 7 Pfg. Steuern nähme. Auf den Lebens- und Genußmitteln lagern folgende Steuern und Zölle:

1 Kilogramm Roggenbrot	5,8 Pfg.
1 „ Weizenbrot	6,4 „
1 „ Mehl	10,2 „
1 „ Graupen, Gries	21,0 „
1 „ Fleisch	35,0 „
1 „ Speck	36,0 „
1 „ Schmalz	10,0 „
1 „ Butter	20,0 „
1 „ Margarine	20,0 „
1 „ Käse	15,0 „
1 „ Eier (20 bis 25 St.)	2,0 „
1 „ Erbsen, Linsen	1,5 „
1 „ Zucker	14,0 „
1 „ Kaffee (roh)	60,0 „
1 „ Tee	100,0 „
1 „ Kakao	20,0 „
1 „ Schokolade	50,0 „
1 „ Gewürze	50,0 „
1 „ Salz	12,0 „
1 Stück Hering	0,5—1,0 „
1 Liter Bier	4,5 „
1 „ Branntwein	47,0 „
1 „ Petroleum	6,0 „
1 Fünf-Pfennig-Zigarre	1,0 „
10 Stück Zigaretten zu 1 1/2 Pfg.	2,0 „
10 „ „ „ 2 1/2 „	3,0 „

Man kann also wirklich sagen, daß außer der Luft in Deutschland vom Staate nichts unversteuert gelassen worden ist. Die entsetzlichen Gesamtlasten, die das deutsche Volk zu tragen hat, hat man folgendermaßen berechnet:

Für das Reich fallen ab:	
Zölle auf Nahrungs- und Genußmittel	482 Mill. Mk.
Zölle auf Industrieprodukte	285 „ „
Indirekte Steuern	1160 „ „
In die Taschen der Agrar- und Industriekapitalisten fließen infolge des Schutzzolles:	
Verteuerung der inländischen Lebensmittel	1264 „ „
Verteuerung der inländischen Industrieprodukte	1000 „ „
Liebesgaben	122 „ „
Steuern in Bundesstaaten und Gemeinden	1717 „ „
Kirchensteuern	59 „ „

Gesamtbelastung 6089 Mill. Mk.

Auf den Kopf der Bevölkerung beträgt die Last (ohne direkte Einkommensteuer) jährlich 94 Mk., auf den deutschen Durchschnitts-Familienhaushalt von 4,7 Köpfen jährlich 442 Mk. Die Arbeiterfamilien könnten also ohne die Zollwucherpolitik ganz bedeutend mehr kaufen und verbrauchen.

Sie haben es bei den nächsten Wahlen in der Hand, dafür zu sorgen, daß der neue Reichstag nicht noch mehr Steuern und Zölle beschließt!

Ein warnendes Exempel!

(Besonders für Privatgärtner.) Vor einigen Wochen war in den Tageszeitungen Elberfelds folgende Notiz zu lesen:

„Erhängt aufgefunden wurde heute Morgen 6 Uhr im Kaiser-Friedrich-Hain der 25 Jahre alte Gärtner Leo O. Das Motiv zur Tat ist noch unbekannt.“

Da wir nun nachträglich die Beweggründe zur Tat erfahren haben, so möchten wir der Angelegenheit einige Zeilen widmen. Für uns ist die Sache insoweit von Belang, da O. auch schon einmal in unsern Reihen gestanden hat, sich aber vor gut Jahresfrist verheiratete und dann angeblich die Beiträge nicht mehr bezahlen konnte. Nebenbei mag ja zugegeben werden, daß es einem verheirateten Kollegen mit 23 Mk. Wochenlohn schwer fällt, seinen gewerkschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen, aber bei einigem guten Willen gehts, und wie wir gleich sehen werden, hätte die Organisation vielleicht der Lebensretter des Kollegen O. sein können. Nicht lange nach seiner Verheiratung gelang es O., eine Privatstelle zu bekommen, und nun hatte er uns ja erst recht "nicht mehr nötig". Aber wie es mit den Lebensstellungen in der Privatgärtnerei aussieht, das kennen wir auf Grund unsrer diesbezüglichen Einblicke in die Verhältnisse, und schon mancher Kollege hat das am eigenen Leibe erfahren müssen, so jetzt auch O. Dadurch nämlich, daß er sich weigerte, den Hundekot vom Villeneingang zu entfernen, mußte er die Stelle aufgeben. Es war Hochsommer, die Folge davon: mehrere Wochen Arbeitslosigkeit.

Da O. nun bei der Wahl seiner Eltern nicht vorsichtig genug gewesen war, die auch, nebenbei bemerkt, nicht mehr leben, so hinterließen diese ihm auch nicht soviel, daß er sich ein eigenes Heim gründen konnte. Die „Kunst“ aber, sich als lediger Gehilfe hierfür die Mittel zu ersparen, verstand er auch nicht. Und so blieb ihm schließlich nichts anderes übrig, als seinen Bedarf an Haushaltsgegenständen in einem Abzahlungsgeschäft zu decken. In der Zeit der Arbeitslosigkeit konnte er erklärlicherweise seinen Verpflichtungen dem Abzahlungsgeschäfte gegenüber nicht nachkommen. Die mehrfachen Aufforderungen zur Zahlungsleistung füllten den Kopf des O. mit trüben Gedanken. Als er eines Tages nachhause kam, fand er seine Wohnung leer; die Firma hatte ihm sämtliches Inventar wieder weggeholt. — Und dies steigerte seinen Trübsinn zur Verzweiflung; er ging hin und machte seinem Leben ein Ende.

Wäre der Kollege nun seiner Organisation treu geblieben, so hätte er vielleicht nicht so lange arbeitslos bleiben brauchen. Er hätte mindestens Arbeitslosenunterstützung erhalten, und es wäre ihm in solchem Falle auch eine Notunterstützung gewährt worden. So aber hatte er niemand, an den er sich wenden konnte.

Wir wollen uns nicht verhehlen, daß mehrere unsrer Kollegen sich mit ähnlichen trüben Gedanken tragen, ich meine nicht grade mit Selbstmordgedanken. Aber ganz gewiß, wenn sie mal in eine sogenannte „bessere Stellung“ kommen, meinen sie, sie könnten jetzt der Organisation den Rücken kehren, weil sie (ihrer Meinung nach) dann direkte materielle Vorteile davon nicht mehr haben und ihnen die ideale Seite noch niemals so recht zum Bewußtsein gekommen war. Dann nach Monaten, vielleicht auch erst nach Jahren sehen sie sich unvermutet gezwungen, ihre „gehobene Stellung“ zu verlassen; geeigneter Ersatz findet sich bei dem herrschenden Überangebot von Arbeitskräften aber nicht gleich wieder. Dann ist der Zeitpunkt gekommen, wo sie die leichtsinnige Vernachlässigung ihrer Organisationsverpflichtungen bitter bereuen. Und für manchen kommt dann solche Reue, wie der hier behandelte Fall nur zu eindringlich lehrt, leider zu spät. . . . k. b., Barmen.

Bestohlene Gärtnergehilfen.

(Ein Beitrag gegen den Kost- und Logiszwang.)

Einen neuen Beitrag zur Notwendigkeit der Abschaffung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber liefern wieder einige neuere Vorkommnisse in Hamburg-Wandsbek.

Es kann meistens beobachtet werden, daß nicht nur in Ausstattung und Beschaffenheit die Gehilfen recht mangelhafte Wohnungen erhalten, sondern daß die Wohnungen oder Schränke oft gar nicht verschließbar sind, und wohl mancher Kollege ist seine Garderobe oder seine sauer ersparten paar Mark dadurch wieder los geworden.

So wurden diesen Herbst in der Firma K. Riecken in Wandsbek einem Lehrling ein Jackett und einem Gehilfen zwei Anzüge gestohlen. Der Schrank soll hier nicht verschließbar sein. Jedenfalls zeigt das Vorkommnis, daß der Arbeitgeber die ihm zufallende Sorgfalt, die Wohnung immer gesichert zu halten, nicht erfüllt hatte.

In der Firma Saul in Wandsbek, Antonstraße, wurden, zwei Kollegen, die den ersten Tag dort waren, ebenfalls zwei Anzüge gestohlen. Auch

vorher wurden in dieser Firma Kollegen ihre Garderobe auf diese Weise los. Der Schrank in der Gehilfen-„Wohnung“ ist hier bestimmt nicht verschließbar.

Im August schon wurde in der Firma Koch in Wandsbek, Claudiusstraße, einem Kollegen ein Jackett, dem andern ein Anzug gestohlen.

Wir sind der Ansicht, daß in allen diesen Fällen der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig ist, und wir hätten den Kollegen, hätten sie sich bei uns erkundigt, unbedingt geraten, den Arbeitgeber zu verklagen. Kummer, Hamburg.

KLEINE BERUFSNACHRICHTEN

Zur Rechtsfrage. Auf dem diesjährigen Verbandstage deutscher Blumengeschäftsinhaber (München, 19.—22. August) hielt Paul Schneider-Bielefeld einen Vortrag über „Die Handwerkerfrage und ihre Bedeutung für unsern Beruf“. Der Vortragende ging ausführlich auch auf die verschiedenen Gärtnereibranchen ein und charakterisierte diese genau so, wie wir das immer getan haben. Die Ausarbeitung dieses Vortrages stammt, wie Redner der „Südd. Gärtnerztg.“ wissen ließ, von dem Präsidenten des deutschen Handels- und Gewerkekammertages Dr. Meuck. Herr Dr. Meuck hat wiederum, wie wir ergänzend hinzufügen dürfen, sich jene Ausführungen zu eigen gemacht, die unser Kollege Albrecht in seinen früheren Broschüren niedergelegt und zuletzt in knapper Form im „Kaufmanns- und Gewerbebericht“ (15. Jahrg., Spalte 25—36, 1. Nov. 1909) veröffentlicht hat. Kollege Albrecht ist aber nicht böse darüber, daß beide Herren, obsonen sie vieles (um nicht zu sagen das meiste) wörtlich wiederholen, die Angabe der ursprünglichen Quelle unterlassen; es freut ihn vielmehr, daß man auf jenen Seiten seiner Arbeit solche Anerkennung zollt und sie also kräftig unterstützt.

Vierjährige Lehrzeit? Der Bund der Gärtner (Maurer-Degenhard) hat an das Ministerium des Innern im Königreich Sachsen eine Eingabe gerichtet, in der verlangt wird, für die Gärtnerei eine vierjährige Lehrzeit durchzuführen, in Verbindung mit einem sog. Befähigungsnachweis. Ähnliche Bestrebungen sind auch schon an andern Stellen aufgetaucht, doch ist (wenigstens für absehbare Zeit) nicht zu befürchten, daß daraus etwas wird. Diese „Reformer“ sollten doch ganze Arbeit machen und gleich eine fünfjährige Lehrzeit fordern; ihre Durchführung würde — vorausgesetzt allerdings, daß sich überhaupt dazu junge Leute noch finden würden — bewirken, daß dann gar keine Gehilfen mehr beschäftigt werden brauchten! Auch ein Ideal!

LAGE DES ARBEITSMARKTES

Am 1. November waren in folgenden Städten arbeitslos gemeldet:

Barmen	—	Köll.	Königsberg	4	Köll.
Berlin	43	„	Leipzig	4	„
Bremen	11	„	Mannheim	2	„
Cöln	3	„	München	4	„
Dresden	4	„	Nürnberg	5	„
Düsseldorf	—	„	Solingen	3	„
Erfurt	4	„	Remscheid	—	„
Essen	3	„	Stettin	2	„
Frankfurt a. M.	3	„	Stuttgart	—	„
Hamburg	21	„	Wiesbaden	4	„
Hannover	9	„			

Berlin, Bremen, Erfurt, Hamburg, Hannover, Nürnberg warnen dringend vor Zuzug.

In Cöln, Essen, Remscheid ist die Lage günstiger. Obwohl sich der Arbeitsmarkt im letzten Monat günstiger gestaltet hat, ist trotzdem vor unötigem Stellenwechsel zu warnen. Die bessere Arbeitsgelegenheit ergibt sich aus der Herbstbeschäftigung in der Landschaftsgärtnerei und Baumschule und der Saison in der Kranzbinderei. Beides hält aber nur einige Wochen an.

Dringend ist abzuraten, nach der Schweiz zu reisen. Dort ist große Arbeitslosigkeit.

LOHNBEWEGUNGEN UND STREIKS

Berlin. Friedhofsarbeiter. Die Kollegen der 3 Georgenfriedhöfe in Berlin und Weißensee machten Anfang dieses Jahres eine Eingabe um Erhöhung ihrer Löhne. Diese Eingabe erreichte aber nicht die Stelle, an die sie gerichtet war,

sondern verschwand unterwegs in irgend einem Papierkorb. Darauf wurde, auf Anregung unsrer Organisation, eine neue Eingabe dem Gemeindevorstand unterbreitet. Auf diese erhielten nun alle Kollegen 15 Mk. „Hitzezulage“.

Ebenfalls wurden die Kollegen der Luisen-Friedhöfe in Charlottenburg gemeinschaftlich wegen Erhöhung ihrer Löhne vorstellig. Erzielt wurde dort für 25 Kollegen eine Lohnerhöhung von 1,80 Mk. pro Woche.

— Kranzbinderei. Die Kranzbinderei C. Hartmann, Berlin, Streitzerstr. 21, hat den Tarif unterschrittlich anerkannt. (Dieser Betrieb hat voriges Jahr keine Leute beschäftigt.)

Dresden. Bauckmann & Liebig in Dresden-Strehlen. Die Sperre gegen obige Landschaftsgärtnerei wurde am 5. 11. von der Dresdener Verwaltungsstelle aufgehoben, nachdem sich die Firma veranlaßt sah, resp. gezwungen war, die tarifmäßigen Löhne wieder zu zahlen.

Zur Schilderung des Verlaufs der Angelegenheit muß etwas zurückgegriffen werden. Die Firma Th. Bauckmann gehörte seit 6 Jahren, solange wir in der Dresdener Landschaftsbranche Lohnbewegungen führen, zu den sogenannten tarifreuen Firmen. Herr Bauckmann gilt unter den Dresdener Gärtnern als ein anständiger Arbeitgeber. Am 1. April d. J. trat in das Geschäft ein Herr Liebig als Teilhaber ein, und sofort entstanden Differenzen. Liebig hat, soweit wir unterrichtet sind, vordem bei Hauber in Tolkewitz in Arbeit gestanden und wohl nun die Haubersche Praxis (niedrige Arbeitslöhne und hoher Unternehmergewinn, auch etwas Schmutzkonzurrenz bei Neuanlagen) in Strehlen anwenden oder besser gesagt einführen.

Der diesjährige allgemeine Landschafterstreik war am 29. März beigelegt. Am 4. April legten bei B. und L. acht Kollegen die Arbeit nieder, weil der Arbeitswillige Hofrichter, entgegen einer Abmachung vom 29. März, weiterbeschäftigt wurde. Beide Inhaber erklärten damals, durchaus keine Lohnreduktion geplant zu haben. Aber schon im Sommer versuchte Liebig, den Lohn pfennigweise zu kürzen. Jetzt im Herbst, wo wieder mehr Arbeitskräfte gebraucht werden, sollte der Hauptschlag mit 5 Pfg. Reduzierung geführt werden. Da machten aber die Kollegen nicht mit, und selbst der Kollege Ehrentraut, der 13 Jahre in der Firma beschäftigt ist und seit 1906 daselbst viermal den Arbeitswilligen machte, schloß sich den Streikenden an. Als am 14. Oktober die sechs Gehilfen und Arbeiter in den Streik traten, sagte einer der Firmeninhaber zu Ehrentraut: „Sie haben wir ja nur aus Gnade und Barmherzigkeit solange beschäftigt.“ Ehrentraut ist ein guter Landschaftscharakter und ist als solcher von seinem Arbeitgeber auch anerkannt worden, das heißt so lange er arbeitswillig war. Als er sich jetzt jedoch gegen eine Lohnkürzung mit auflehnt, schleudert man ihm obige Herabsetzung entgegen für eine 13jährige „treue“ Dienstzeit. Es war der Ausbruch einer Gefühlsroheit des betr. Unternehmers.

Bei Ausbruch des Kampfes war die Lage einestheils für uns ungünstig, weil viele Arbeitslose vorhanden waren. Die Firma konnte demnach leicht Ersatzkräfte erhalten. Darüber waren wir uns von vornherein klar. Bald waren 4 arbeitswillige Gärtner und 3 Arbeiter im Betriebe, von den Gärtnern war je einer aus Berlin und Hamburg zugereist. Konnten wir demnach mit der Verweigerung der Arbeitskraft nicht viel erreichen, so mußten andre Wege und Mittel in Betracht gezogen werden.

Durch den allgemeinen Landschafterstreik im letzten Frühjahr hatten wir 5 Pfennig erzielt. Nichts lag näher, als daß die Arbeitgeber bei den Herrschaften, den Gartenbesitzern ihre Preise ebenfalls erhöhen. Bei solchen Gelegenheiten nehmen unsere Landschaftskrauter lieber 10 als 5 Pfennig pro Stunde Aufschlag, um von unserer Lohnbewegung extra für sich 5 Pfennig herauszuschlagen. 5 Pfennig Extraprofit pro Arbeitskraft und Stunde ergibt pro Tag 50 Pfennig, pro Woche 3 Mark. Bei 7 Arbeitskräften pro Woche 21 und im Jahre rund 1000 Mark. So rechnen unsere Unternehmer. Wir gönnen den Arbeitgebern ihren Verdienst, solange sie uns die tariflichen Löhne zahlen. Anders jedoch in obigem Falle, wo der Unternehmer die Kundschaftspreise erhöht und später die Arbeitslöhne erniedrigt, um den Aufschlag einzusacken. Gegen eine solche Unternehmer-Moral müssen wir uns wehren.

Mit der Lohnherabsetzung konnten, unsrer Meinung nach, auch die Gartenbesitzer nicht einverstanden sein, denn der Frühjahrs-Aufschlag sollte dem Personal zugute kommen. Deshalb richteten wir an die Herrschaften ein Zirkular, in dem diesen

der ganze Streitfall klargelegt wurde. Die genaue Angabe der Löhne wurde natürlich nicht vergessen, damit Vergleiche von den Herrschaften zwischen ihren Rechnungen und den Löhnen gemacht werden konnten. Ein Arbeitgeber, dem wir ein solches Zirkular zeigten, meinte, unsere Handlungsweise sei gemein. Wenn unsere Kräfte so etwas nämlich nur andeutungsweise hören, werden sie nervös. Das macht das „reine“ Gewissen. Dennoch sagten wir uns: Wurscht wider Wurscht und nochmals Wurscht. Auf einen Schelmen anderthalbe. Das Zirkular wurde von den Streikenden der ganzen Kundschaft persönlich überreicht. Von einigen Herrschaften wurde es widerwillig angenommen, wohl weil diese selbst Arbeitgeber sind. Aber der größte Teil brachte der Sache viel Interesse entgegen. Die eine Herrschaft sagte sogar: „Wie kann denn so etwas nur vorkommen, ich zahle der Firma pro Stunde 75 Pfg.; ich glaube, Sie verdienen vielmehr.“ Das wäre demnach auf die tariflichen Gehilfen- und Arbeiterlöhne ein Aufschlag von pro Stunde 25–30 Pfg. Heißt ein Geschäft! Und dieselben Unternehmer wollen den Arbeitslohn um 5 Pfg. herabsetzen, damit der Unternehmergewinn noch mehr anschwillt. Nachdem uns die obigen Aussprüche bekannt waren, wußten wir, daß unser Zirkular Blasen gezogen hatte. Schon nach einigen Tagen zahlte die Firma die tarifmäßigen Löhne wieder. Die Herren sind nun um eine Erfahrung reicher, und ihre wunderschöne Berechnung über den Nutzen, den die geplante Lohnherabsetzung bringen sollte, ist von uns über den Haufen geworfen. Statt dessen haben sie obendrein noch Scherereien mit den Herrschaften, die sie aber auf ihr eignes Konto setzen müssen.

Im übrigen empfehlen wir den Verlauf dieses Streitfalles ändern lohnherabsetzungswütigen Land-schaftsunternehmern zum Nachdenken.

Da die sämtlichen Streikenden bald anderweit in Arbeit traten und keinen Anspruch auf Wiedereinstellung erhoben, haben wir die Sperre aufgehoben.

Mit der eingehenden Schilderung dieses Falles soll das hier angewandte Mittel durchaus nicht als Universalmittel empfohlen werden. Jeder Fall ist anders gelagert und will demgemäß behandelt werden. Zweifellos wirkt aber eine solche Anwendung auf die übrigen Meister erzieherisch ein. Sie wissen, daß wir selbst vor solch „gemeinen“ Mitteln nicht zurückschrecken. Und unsere Kollegen mögen diesen Bericht als eine kleine Zugabe aus der Praxis zu den nunmehr geschlossenen Lohnbewegungs- und Streiktaktik-Artikelplantagen der Zeitung betrachten. **Hau ck e**

Schw.-Gmünd. Unsere Zehnstundentag-Forderung wurde von den Meistern in deren Versammlung (in Aalen) am 8. Oktober erledigt. Hierzu haben wir das Antwortschreiben an die Gehilfen vom 10. Oktober vor uns, ferner einen Versammlungsbericht aus der Gmünder „Remszeitung“ vom 2. November.

Wir gehen auf die Sache hier ein, weil die Begründung der Ablehnung unserer Forderung in den verschiedenen Dokumenten nicht die gleiche ist.

In dem Schreiben an uns heißt es wörtlich: „Es ist niemand geneigt, den Zehnstundentag einzuführen; indem die Lehrlinge eine solch reichliche Schulausbildung genießen, müssen die Gehilfen imstande sein, das von ihnen Verlangte prompt ausführen zu können.“

Der Versammlungsbericht in der „Remszeitung“ geht mit Stillschweigen über diesen Punkt hinweg, trotzdem es der I. Punkt war, und in der „Süddeutschen Gärtnerei-Zeitung“ heißt es: „... Da in den andern württembergischen Städten weder eine solche Arbeitszeit schon eingeführt ist, noch eine derartige Forderung gestellt wurde, wurde die Eingabe einstimmig abgelehnt.“ Also man richtet sich nach den in dieser Hinsicht r ü c k s t ä n d i g e n Städten; daß es aber Städte gibt, in denen unsere Forderungen und selbst noch kürzere Arbeitszeiten durchgeführt sind, wird offenbar mit Absicht übersehen. Das Verschweigen im Bericht der „Remszeitung“ liegt wohl daran, weil man nicht wünscht, daß das einkaufende Publikum von Gmünd die Ablehnung einer derartig bescheidenen Forderung erfährt. Nun, dafür haben wir eine „Freie Volkszeitung“, in der es die Arbeiterschaft am 14. Oktober erfahren hat.

Im angezogenen Bericht der „Süddeutschen Gärtnerei-Zeitung“ finden wir noch folgende Stelle: „Weiter gab der Obmann noch bekannt, daß in Stuttgart die Gärtnerlehrlinge im Winter mehr Unterricht erhalten als im Sommer, welches im beiderseitigen Interesse zur Nachahmung empfohlen wird.“

Das ist ja sehr edel von den Herren; aber wie reimt sich das mit der Ablehnung unseres Gesuches zusammen, und entspringt dieses „Interesse

zur Nachahmung“ wirklich der Fürsorge um die Arbeitnehmer? Die Herren wollen nämlich diese Nachahmung so verwirklicht wissen, daß die Unterrichtsstunden im Sommer eingeschränkt werden; denn dann fallen auf den Winter mehr Unterrichtsstunden wie im Sommer. Es heißt nämlich im Bericht der „Rems-Zeitung“ vom 11. Oktober: „Zustimmung fand eine Anregung, wonach darauf hingestrebte werden soll, daß Gärtnerlehrlinge im Sommer weniger Unterricht in der Fortbildungsschule erhalten sollen als im Winter — —“

Also die Lehrlinge lernen soviel, daß sie als Gehilfen die ihnen sich bietenden Bildungsgelegenheiten nicht mehr brauchen (Antwort an die Gehilfen) und darum die bestehenden Bildungsgelegenheiten sogar noch eingeschränkt werden können (Rems-Zeitung).

Die Triebfeder der Herren aber ist: Ausnützung der Arbeitskräfte so viel wie möglich, um die Arbeitnehmer aus ihrer Unwissenheit so wenig wie möglich herauskommen zu lassen. Bei der Forderung nach Arbeitszeitverkürzung heißt es: „Ihr lernt schon genügend, ihr braucht nicht mehr Muße.“ Bei der Forderung nach Lohnerhöhung heißt es: „Ihr könnt nicht genügend, ihr verdient nicht mehr Lohn.“

Wir könnten noch die Ansicht verschiedener Meister zu Punkt Arbeitszeitverkürzung hier wiedergeben; aber wir bringen bloß, was sie uns schriftlich geben. Zudem ist die Zehnstundenfrage für uns nicht so schnell erledigt. **Btz.**

GEWERKSCHAFTLICHES GENOSSENSCHAFTLICHES SOZIALES

Der Anschluß des Stukkateurverbandes an den Bauarbeiterverband ist durch Urabstimmung der Mitglieder des Stukkateurverbandes beschlossen, die Entscheidung über die Frage der Angliederung den Mitgliedern selbst zu überlassen und dabei festgelegt, dass der Zusammenschluß mit dem deutschen Bauarbeiterverbande erfolgen solle, wenn sich an der Urabstimmung mindestens zwei Drittel der Mitglieder beteiligen und von den Abstimmenden 60 Prozent sich für die Angliederung aussprechen. An der Abstimmung haben sich rund 81 Prozent der Mitglieder beteiligt, davon erklärten sich 63 Prozent für den Anschluß.

Tabakarbeiteraussperrung. Die organisierten Tabakarbeiter- und -arbeiterinnen in Lippe und Westfalen sind seit dem 12. Oktober auf Beschluß des Westfälischen Zigarrenfabrikantenverbandes ausgesperrt, weil gegenüber einigen Fabrikanten bescheidene Forderungen auf Lohnerhöhung geltend gemacht worden waren. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiter und -arbeiterinnen in Lippe und Westfalen sind die allererbärmlichsten. Nach der Statistik der Tabakberufsgenossenschaft beträgt der Durchschnittsverdienst der Vollarbeiter 2,16 Mk. pro Tag. Daß die Arbeiter und Arbeiterinnen der Tabakindustrie angesichts der enormen Preissteigerungen der notwendigen Lebensmittel geradezu gezwungen sind, eine Lohnerhöhung zu fordern, wenn sie nicht langsam Hungers sterben wollen, ist für jeden Einsichtigen selbstverständlich. Der Fabrikantenverband lehnte indes jede Lohnaufbesserung ab und beschloß, am 30. September allen organisierten Tabakarbeitern zu kündigen, falls die von den Arbeitern ausgesprochenen Kündigungen nicht bis zum 28. September zurückgenommen und die eingestellte Arbeit wieder aufgenommen worden sei. Weil die Arbeiter sich diesem brutalen Machtgebot der Unternehmer nicht fügten, wurden am 12. Oktober rund 9000 Arbeiter und Arbeiterinnen ausgesperrt. Im Laufe dieser Woche hat der Kampf eine weitere Aus-

dehnung dadurch erfahren, daß die Tabakarbeiter in Bremen und Hamburg in den Solidaritätsstreik getreten sind, weil sie Streikarbeit nicht machen wollten. Mehr als 10000 Tabakarbeiter und -arbeiterinnen stehen also im Kampf. Die Unternehmer beabsichtigen, durch die Aussperrung die Organisationen der Arbeiter kampfunfähig zu machen. Die Verbände der Tabakarbeiter und der Zigarrensortierer haben bisher die zur Unterstützung der Streikenden und Ausgesperrten erforderlichen Summen selbst aufgebracht, den Kampf aus eigenen Mitteln, aus eigener Kraft geführt. Der große Umfang und die Bedeutung des Kampfes für die unter so jammervollen Lohn- und Arbeitsbedingungen leidende Tabakarbeiter-schaft erheischt nun aber die tatkräftige Mithilfe der organisierten Arbeiter.

Die Generalkommission d. G. D. wendet sich deshalb an die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands mit der dringenden Aufforderung, durch Vornahme allgemeiner Sammlungen zur Unterstützung der kämpfenden Tabakarbeiter und -arbeiterinnen beizutragen.

An die Vorstände der Gewerkschaften und örtlichen Gewerkschaftskartelle ergeht die Bitte, sofort die nötigen Maßnahmen für diese Sammlungen zu treffen. Die Gewerkschaftskartelle werden ersucht, die Sammlungen an ihrem Orte zu zentralisieren. Sammelstellen werden von der Kommission nicht versandt; soweit solche erforderlich sind, müssen diese von den Gewerkschaftskartellen beschafft werden.

Bekanntmachungen.

— **Sonntag, den 12. November, ist der Beitrag für die 46. Woche 1911 fällig.**

— **Adresse gesucht.** Wer kennt den Aufenthalt des Kollegen Heinrich Bohlen, im Jahre 1910 in Höchst bei Frankfurt a. M. beschäftigt. Nachricht an die Hauptverwaltung oder an H. Bohlen, Frankfurt a. M., Scheidswaldstr. 64, III. Er wird von seinen Eltern dringend gesucht.

— **Vakanzenliste** wird jeden Sonnabend versandt. Wer die Vakanzenliste beziehen will, wende sich an die örtliche Leitung, oder sende 10 Pfg. in Briefmarken an die Hauptverwaltung, wofür dreimalige Zusendung erfolgt. Mitglieder, die die Zusendung wünschen, haben ihre Mitgliedschaft durch den Vorstand der örtlichen Verwaltung bestätigen zu lassen.

— **Kalenderversand.** Die ersten Kalender werden am Sonnabend, den 11. November, versandt.

— **Verbandsbuchsachen** sind im Laufe der Woche und mit letzter Zeitungsendung verschickt. Zahlstellen, die noch keine Taschen erhalten, aber Bedarf daran haben, mögen ihre Bestellungen einreichen.

Der Versand konnte nicht gleichzeitig erfolgen, weil die Sendungen der Taschen als Drucksache oder Warenprobe nicht zulässig, als Pakete aber zu teuer sind.

Berlin. Ortsverwaltung. Laut Beschluß der Delegiertenversammlung ist das Büro an den Wochentagen von 10 bis 1 und 5 bis 7, an Festtagen von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

— **Stuttgart.** Die Versammlung der Ortsverwaltung ist Samstag, den 11. November im Gewerkschaftshaus.

Ferner machen wir auf die am Sonntag, den 18. November stattfindende Versammlung in Cannstatt aufmerksam. Tagesordnung: Pflanze und Wasser. Referent Koll. Habert. Die Stuttgarter Kollegen werden gebeten, an dieser Versammlung teilzunehmen.

— **Essen-Duisburg.** Arbeitsnachweis und Unterstützungen: A. Macyewsky, Essen-West, Papestr. 2. Sprechstunden vom 15. November bis 15. Februar nur abends 5–6 Uhr.

Soeben erschienen:

Allgemeiner Deutscher Gärtnerei-Kalender 1912.

Inhaltsübersicht: Datumanzeiger. — Sonnen- und Mondfinsternisse 1912. — Sonntage im Jahre 1912. — Kalendarium für 1912 mit monatlichem Arbeitskalender. — Adressen-Tafel. — Notiz-Kalender. — Tabellen für Krankheit, Arbeitslosigkeit, Arbeitstage, Arbeitslohn und Ausgaben für den Lebensunterhalt. — Portotarif für Postsachen. — Immerwährender Kalender. — Tafel der beweglichen Feste in den Jahren 1912–1920. — Zeitunterschiede gegen mitteleuropäische Zeit. — Thermometerskalen. — Vergleichende Münztabelle. — Zinsberechnung. — Maße und Gewichte. — Der Allgemeine Deutsche Gärtner-Verein 1910. — Die freigewerkschaftliche Gärtnerorganisation seit 1889. — Die Gärtner in der Reichsversicherungsordnung. — Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Gärtner und Gärtnerarbeiten. — Vom Arbeitsvertrag der Privatgärtner. — Volksgärten und öffentliche Anlagen. — Fortschritte in der Treiberei. — Unsere schönsten Stauden für Gartenschmuck und Schnittzwecke. — Unsere besten Kernobstsorten. — Die freien Gewerkschaften 1910. — Die Entwicklung der Freigewerkschaften von 1891 bis 1910. — Mitgliederzahl der Zentralverbände in den einzelnen Quartalen und im Jahresdurchschnitt 1910. — Anzeigen. — Blätter für Notizen. — Beitrittserklärung für den Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein. **Preis 60 Pfg.** (und 10 Pfg. Porto bei Einzelversand).

Anzeigen-Teil

Winterobstbauschule Werder a. H.

Lehranstalt der Landwirtschaftskammer
für die Provinz Brandenburg

Der Unterricht beginnt jährlich am
2. November u. schliesst Ende März

Honorar Mk. 30.— Prospekt gratis

Weitere Auskunft erteilt

Die Direktion: Dickopp.

Werder mit seinen 23000 Morgen Obstbau bildet die Obst-
kammer von Berlin. — ¼ Stunde mit der Bahn sind die König-
lichen Gärten, ¾ Stunde mit der Bahn Berlin.



Der Weg zum Reichtum

ist leicht zu erreichen, wenn Sie sich hierzu
des modernen und leichten Rades Sturm-
vogel bedienen. Nähmaschinen in allen
Systemen für jeden Haushalt u. Schneiderei.
Elektrische Apparate und Taschenlampen,
Fahrrad-Zubehörteile, Spiritus-Bügeleisen,
Nähmaschinen-Zubehör, Rollschuhe.
Vertreter werden angestellt.
Für Leute, die vorwärts kommen wollen,
ist unser Jahreskatalog unbezahlbar, der
portofrei versandt wird.

Deutsche Fahrradwerke Sturmvogel
Gebr. Grüttner, Berlin-Halensee 234.

Wühlmäuse

sichere Vernichtung durch

Ratten-Mäuse-Bazillus V. C. L.

auch für Hamster, Ratten und alle Arten Mäuse.
à Röhrcen 1 Mk., bei 12 Röhrcen franco.

Vereinigte Chemische Laboratorien (Bakteriolog. Abteilung)
Apotheker Johs. Schmidt, Kötzschenbroda I. Sa. 91.

Jeder Gärtner Oskar Butter, Bautzen 6

gearbeitet hat, er wird voll und
mache ganz befriedigt werden!
einen Versuch, ganz befriedigt werden!
Illustrierter Katalog gratis und franco.

Gärtner

kaufen ihre Arbeitskleidung
nur im grössten Spezial-
Geschäft von

Kohnen & Jöring, Berlin

Alexanderstrasse 12.

Praktische Kleidung für jeden Beruf.

Spezialität: Arbeitshosen,
wasserdichte Mäntel u. Pelerinen.

Filialen: Berlin, Rosenhaler Str. 53, Land-
berger Allee 148; Rixdorf, Bergstrasse 66.

Eiserne Frühbeefenster-Rahmen

100x150 cm mit 3 Sprossen 3.30 Mk
andere Grössen diesem Preise ent-
sprech., empfiehlt h. reell. Bedienung

M. Kunzmann

Schlossermeister, Aschaffenburg.

Nizza-Schnittblumen

la Originalkorb porto- u. embalgel-
frei. Express v. 8 Mk. angeg. Nachn.
Paque, 17 rue Prefecture, Nizza.

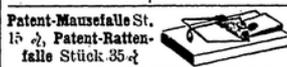
Reelle, zuverlässige deutsche Firma.



Drahtgeflecht
1 m br., best verz.
kosten 50 m 5.--Mk



Eiserne Bettstellen
f. Erwachsene, mit
dopp. Spiralfeder-
boden Stück 7.50 Mk



Patent-Mausefalle St.
15 ½, Patent-Ratten-
falle Stück 35 ½



Badewannen, Ia
verzinkt, wenig Wass-
verbr. F. Erwachs.
16 Mk., f. Kinder 7.50 Mk



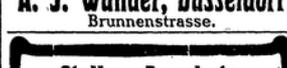
**Spiraldrat-Fuss-
matte** Stück 80 ½



Hühnernester, extra schwer, mit Holz-
rahmen, Stück 80 ½, 5 Stück à 70 ½



Porzellan-Kestler, 10 Stück 60 ½



Draht-Wäscheleine, 30 Meter lang, 1 Mk
Dachpappe, beste Qual., 10 Meter 3 Mk
gute Qualität, 10 Meter 2.50 Mk



**Topf-
Unter-
sätze**
verz.
Spir-
draht
Stück 35 ½
5 Stück à 30 ½

**Hermann Hüls Drahtgeflecht, Drahtw-
Fabrik, Bielefeld.**

Kapitalanlage!

Gärtnerel in bester Lage Potsdams,
für Anfänger geeignet, mit 2 grossen
Treibhäusern, Grundstücksgrösse
2015 Quadratmeter, eventuell mehr,
bei 6-10000 Mk. Anz. spottbillig z.
verkaufen. Offerten a. P. Wichard,
Potsdam, Kronprinzenstrasse 22.

Buchsbaum

zu Einfassungen für Gartenwege
empfehl. in grüner, feiner Qualität
100 Meter 12 Mark.
Jedes Quantum lieferbar.

A. J. Wunder, Düsseldorf
Brunnenstrasse.

Stellen-Angebote.

Jüngerer unverheirateter
Gärtner
der in allen vorkommenden Arbeiten
des Garten- und des Obstbaues be-
wandert ist, per sofort oder später
gesucht.

Derselbe muss auch Hausarbeit mit
übernehmen und erhält Kost und
Logis im Hause.
Ausführliche Offerten mit Zeug-
nisabschriften, Lohnansprüchen und
Photographie erbeten unter S. 10275
an Haasenstern & Vogler, A. G.,
Frankfurt a. Main.

Nachts, wenn kein Licht brennt

wollen Sie gewiss nicht ohne Taschen-
lampe sein. Sehen Sie aber zu, dass
Sie Ihre Taschenlampe im richtigen
Geschäft kaufen und dann werden Sie
wissen, dass Sie sich nicht zu ärgern
brauchen, wenn Sie die Lampe be-
nötigen. Zögern Sie nicht länger, denn
dadurch schaden Sie sich nur selbst
und bestellen Sie noch heute



Elektrische Taschenlampe

Kappen Weissblech vernickelt
vollständig komplett
pro Stück 1.50 Mk.
3 " 4.00 "
6 " 7.50 "
12 " 12.00 "

Zusendung nur gegen Nachnahme oder vor-
herige Einsendung des Betrages.

Spezialitäten-Vertrieb

Leipzig, Postschliessfach 176.

Thüringen.

Landwirtschaftl. Grundstück

gute Gebäude, Acker daneben am
Wasser, Wasserkraft, 10 PS. Dresch-
maschine, elektr. Lichtanlage, Trans-
missionen zur Reinigungsanlage, zur
Gärtnerel geeignet, verkäuflich.

Selbstrell. beliebigen Anfragen u.
G. Z. 134 an Josef Wichterich,
Leipzig, Schillerstrasse 7.

Beim Einkauf beziehe man sich auf die Allgemeine Deutsche Gärtner-Zeitung

Verkehrslokale für Gärtner.

Alle Zuschriften wegen Aufnahme von Lokalen unter dieser Rubrik sind ausschliesslich an die alleinige Inseratenverwaltung der „Allgemeinen Deutschen Gärtner-Zeitung“,
Josef Wichterich, Leipzig, Schillerstrasse 7, zu richten.

Barmen. Gasthaus: Albert Vogel,
Röttgerstr. 16. Versammlung der
Ortsverwaltung jeden 2. Samstag im
Monat. Herberge: Gewerkschafts-
haus, Parlamentsstr. Bureau u. Stellen-
nachweis: Gewerbeschulstr. 107, 1,
Eingang: Heiderstr. 34.
Berlin N. Rest. P. Dünke, Weissen-
burger Str. 67. Vers.-Lok. d. Bezirk.
Berlin N. Vers. j. 1. Mittwoch i. Monat.
Berlin S. Restaurant A. Bieler,
Diefenbachstr. 76.
Berlin W. Vorbergstrasse 9, Posch-
mann, Vereinslokal. Gute Speisen.
Versammlung jed. Donnerstag nach
dem 1. Jeden Sonntag früh: Zahl-
morgen.
Blankensee. Restaur. Bernh. David,
Dockenhuden, Bahnhofstr. Versamm-
lung Sonnabend nach dem 1. und 15.

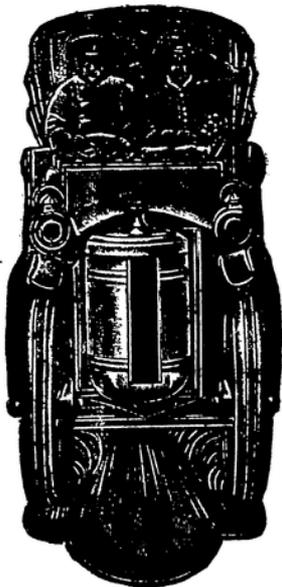
Breslau. Restaur. „Zum Bär auf der
Orgel“, Kupferschmiedestr. 39.
Cannstatt-Stuttgart. „Gasthaus zur
Fischerrei“, Marktstr. Herberge, Ver-
kehrs- u. Versammlungslokal.
Chemnitz. Martens Rest., Steinstr. 7.
Vers. v. d. 1. u. 15. Unterstr. Arbeitsb.
O. Deckert, Reitzenh. Str. 6, II., 7-8 ab.
Cöln a. Rh. Goldner Löwe, Ehren-
strasse 11. Versammlung, Samstags
nach d. 1. u. 15. Bur. u. Stellennachw.:
Gr. Telegraphenstrasse 20, I.
Düsseldorf 76. (II. Bez. Rh.-Westf.)
Zentralstellennachw.: Wallstr. 10, II.
Essen. Sängerkheim, Kastanien-
allee 90. Auskunft und Herberge
ebendort.
Frankfurt a. M. Gewerkschaftsh., am
Schw.-Bad u. Stolze Str. 13-15. Vrslok.
d. Ortsv. u. Bez. Frankl. Herb. ebenda.

Frankfurt a. M.-Hausen. Restaurant
v. G. Hardt. Verkehrsl. der Gärtner.
Grünevald. Türkei, Hubertusbaderstr.
Nr. 8. Verkehrsl. Versamm. Sonn-
abend n. d. 1. j. M. Gut. Mittagstisch.
Hagen. Restaur. Bornum, Neu-
markt 7. Auskunft dortselbst.
Hamburg. Rest. Kling, Drehbahn 48,
Arbeitsnachweis von 10-12 Uhr.
Hamburg-Hoheluft. M. Lewerenz,
Wrangeistr. 64, Verkehrsl. d. Gärtner
Hoheluft, Versamm. 2. und 4. Dienst-
tag im Monat.
Hannover. Hallers Gasthaus, Bock-
str. 11. Kol.og. sind jed. Tag zu treffen.
Leipzig. Allgemeiner Deutscher
Gärtnerverein, Volkshaus, Zeitzer
Strasse 32, III., Zimmer 24.
Magdeburg. Knochenhauerfurststr.

27-28, I, Eing. Packhofstr. Vereinsl.,
Zentralherberge: Kleine Klosterstr.
München. Restaur. Höglerbräu,
Thul 75. Zentralverkehr d. Gärtner
und Herberge. Versammlung jeden
4. Samstag im Monat.
Nieder-Schönhausen. Restaurant
Schwardtke, Kaiser-Wilhelm-Str. 5,
Vereinslokal.
Nürnberg. Restaur. Albigsgarten,
Johannisstr. 28. Versammlung alle
14 Tage Samstag.
Pankow b. Berlin. Pankower Gesell-
schaftshaus, Paul Rozycki, Kreuzstr.
Nr. 3-4. Versammlung Dienstag nach
dem 1. jedes Monats.
St. Gallen. Hotel z. Ochsen. Ver-
sammlung alle 14 Tage. Auskunft
b. K. Heuser, Heiligkreuz, Domänen-
strasse 8. Abends ½8 bis 8 Uhr.

Sollingen. Gewerkschaftsh., Kölner
Str. 45, Vereinsl. u. Herb. Vers. 14täg.
Samstags. Jed. Samstag Koll. z. treff.
Steglitz. Restaur. Fritz Heilmann,
Ecke Dünther- und Fiorastrasse.
Versammlung jed. Donnerstag nach
dem 1. und 15.
Stellingen b. Hamburg. A. Langes
Klub- und Ballhaus, Kieler Str. 271.
Stuttgart. Gasth. z. Glocke, Marktstr.
Verkehrsl. u. Herberge. Arbeits-
nachweis städtisches Arbeitsamt.
Wiesbaden. Gewerkschafts-Haus,
Welritzstrasse 49. Dasselbst Aus-
gabe des Arbeitsmarktes von 6-7.
Zürich. Restaur. z. hinteren Stern,
Bellevueplatz. Versamm. alle 14 Tage
Samstags. Auskünfte b. J. Schneider,
Hegibachstrasse 9, III, von ½8 bis
½9 Uhr abends.

Das Problem ist gelöst! D.R.P. 231014



Wandfeuerzeug
„Auto“

hochelegant ausgestattet, **verkupfert**. Eine Zierde für jedes Zimmer. Das originellste, schönste, sparsamste was je geboten wurde. Man zieht den Stift aus der Hülse und entzündet ihn an der Reibfläche. „**Kein Versagen**.“ Stets gebrauchsfertig. Unentbehrlich für jeden Haushalt. Macht sich hundertfach bezahlt.

- 1 Stück Mk. 3.—
- 3 " " 7.50
- 6 " " 12.—

Kein Gärtner ohne
„Das ewige Zündholz!“

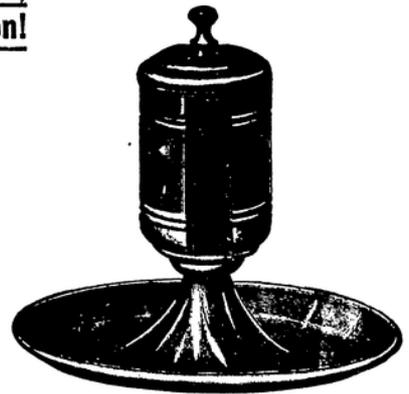
Wer es einmal im Gebrauch gehabt,
kann es nimmermehr entbehren!



Taschenfeuerzeug
„Das ewige Zündholz“

hochelegant ausgestattet, **vernickelt**. Unentbehrlich für jeden **Gärtner**. Stets gebrauchsfertig in der Westentasche. Man zieht den Stift aus der Hülse und entzündet ihn an der Reibfläche. „**Kein Versagen**.“ Erregt Verwunderung und Erstaunen bei jedermann.

- 1 Stück Mk. 1.75
- 3 " " 4.50
- 6 " " 7.50



Tischfeuerzeug
„Standard“

hochelegant ausgestattet, **verkupfert**. Ein Schmuck für jeden Tisch. Unentbehrlich für jeden Haushalt. Bedeutende Ersparnis! Man zieht den Stift aus der Hülse und entzündet ihn an der Reibfläche. Immer gebrauchsfertig.

- 1 Stück Mk. 3.—
- 3 " " 7.50
- 6 " " 12.—
- 12 " " 21.—

Verpackung frei. Versand nur gegen Nachnahme.

Spezialitäten-Vertrieb, Leipzig, Postschließfach 176

S. Kunde & Sohn's
Schneiden
Schaffen bald Sicht!

Reichhaltiger
Hauptkatalog stets
unentgeltlich und portofrei.

Dresdner Werkstätten für gärtn. Handwerkzeug
S. Kunde & Sohn, Dresden-A. 38

Ältester, seit 1787 bestehender Betrieb für die Herstellung
feiner Schneidegeräte zum Wein-, Obst- und Gartenbau.

Zwei neue Bücher! 1. Praktische
Wald-, Wies-, Wein-, Obst- u. Garten-
bau einschl. das neueste heizb. Mist-
beet. Pr. 2 Mk. 2. Der neue zukünft.
Reformobstbau des deutsch. Volk. m.
Rückblick a. d. Obstbau uns. Väter i.
früh. Zeit., Pr. 1.20 Mk., v. A. Frömmig,
Bes. u. Direkt. d. Gartenbau-Instituts
Heppenheim (B.). Beide Bücher zus.
2.60 Mk. Prosp. d. Lehranstalt gratis.
Zu beziehen vom Selbstverlag
A. Frömmig, Heppenheim (B.).

50 m bestverzinktes
Drahtgeflecht
von 6.30 Mk. an.

preisliste Nr. 32 gratis und franko.
A. Christ, Drahtgeflechtfabrik
Memmingen (Bayern).

Holzwohle
geruchfrei, bis zur feinsten Seiden-
holzwohle, auch grüne, ca. 20-30%
leichter als Kieferholzwohle, empfiehlt
Lochmühle, Wernigerode.

Neue Schnell-Erdbohrer
— E. Jasmin, Hamburg 30. —

**Amerikanische
Nelkenstecklinge**
unbewurzelt u. be- urzelt, mit kleinen
Erd- oder Topfballen, sowie
fertige Pflanzen
in den allerent. winterblühenden
Handelsorten zu billigen Preisen bei
Mindestabnahme von 100 Stück.
Wiederverkäufer hoher Rabatt.

Emil Link, Kornwestheim
(Württemberg).

4 Mark 20 Pfg. kostet bei
mir 1 Dutzend reinleinene
Küchenhandtücher
42 cm breit, 100 cm lang,
Millionen im Gebrauch!
Muster aller Leinenwaren
franko gegen franko Rücksendung.
Aug. Herrmann, Handweb., Schöp-
walde, Kreis Sorau, Postfach Nr. 167.

Rob. Brien
Pumpen-Fabrik
Berlin O. 27, Krautstrasse 37c.
Billigste Bezugsquelle in
Pumpen, Röhren und Zu-
behörteilen.
Illustrierte Preisliste gratis und franko.

Verlangen Sie meine
Extra-Offerte in Zykas!
Prima-Ware! Niedrigste Preise!
Immortellen
per Bund 70 Pfg. — Wasserkrepp
100 Rollen 15 Mk. (Fehlfarben).
Alle Binderei-Artikel
billigst bei dem anerkannt leistungs-
fähigen Welthaus der Branche
Hermann Hesse, Dresden
Scheffelstrasse 61/65.

XLALL
weltberühmter Insektentöter!!!
Zu beziehen **C. Heintz**
durch
Weiskirchen i. Taunus.

2 grosse Gewächshäuser
à 4,50x23 m, fast neue Warmwasser-
heizung dazu, herrlicher Magnolien-
baum preiswert zu verkaufen.
Potsdam, Krcnprinzenstr. 22.

200 Stachelbeer- u. Johannisbeer-
Stämme und Sträucher, 1000 frühe
Erdbeerpflanzen sucht z. kaufen. An-
gebote a. E. Wilde, Bärwalde (Krummark).

Im letzten Jahre
**2846 Zentner
Bettfedern**
verkauft die erste Bettfedern-
Fabrik mit elektrischem Betrieb
Gustav Lustig
Berlin S. 126, Prinzenstrasse 46-47.
Verband gegen Nachnahme. Ver-
packung kostenfrei. Garantie: Un-
tausch oder Rücksendung auf meine
Kosten. Füllfertige Bettfedern 100
Stk. 0.55, 1.00, 1.25. — Prima
Gänsefedern 1.75. — Gemischte
Gänsefedern 2.00 — La-
weisse Gänsefedern 2.50,
3.00, 3.50. — Echt schneidige Ro-
nopoldauen (geleht. gechl.) 2.85,
echt russische Matador-Gänsefedern
(geleht. gechl.) 3.50. Von den
Damen genügen 3-4 Bund zum
großen Überbett — Gänsefüßen (G.
Weihen) 2. (100 per Pfund); Ober-
beude Gänsefüßeladefedern mit
Damen 2.10. Proben und Preis-
liste von allen Bettartikeln gratis.
Unstreitig größtes Bett- und
Bettfedern-Spezial-Geschäft
der Welt.